

Rechtsprechung / Sozialversicherungsrecht

Nr. 161

Urteil des Bundesgerichts, IV. öffentlich-rechtliche Abteilung, vom 27. März 2024 ([8C_523/2023](#)) = [BGE 150 V 263](#) = SVR 2024 IV Nr. 29

Zulässigkeit des Arbeitgebermodells beim Assistenzbeitrag gemäss [Art. 42^{quinquies} IVG](#)

Für Hilfeleistungen von Assistenzpersonen, die nicht in einem Arbeitsverhältnis mit der versicherten Person, sondern mit einer juristischen Person stehen, besteht kein Anspruch auf einen Assistenzbeitrag (E. 4.5). Dies gilt auch dann, wenn die juristische Person von den gesetzlichen Vertretern der versicherten Person beherrscht wird (E. 5.3).

Sachverhalt

A. kam am 6. Juli 2000 mit mehreren Geburtsgebrechen zur Welt. Die IV-Stelle des Kantons Zürich sprach ihr verschiedene Leistungen der Invalidenversicherung zu. Im Jahr 2007 wurde bei A. eine Autismus-Spektrums-Störung (ASS) diagnostiziert. Die mittlerweile zuständige IV-Stelle Schwyz sprach ihr medizinische Massnahmen und eine Entschädigung für Hilflosigkeit mittleren (ab 1. April 2006) resp. schweren Grades (ab 1. Oktober 2006) sowie ab 1. April 2006 einen Intensivpflegezuschlag bei Aufenthalt zu Hause zu.

Mit Verfügung vom 18. März 2015 anerkannte sie ferner mit Wirkung ab 1. Januar 2015 einen Anspruch auf einen Assistenzbeitrag an tatsächlich erbrachte Assistenzstunden von monatlich durchschnittlich CHF 4097.35 resp. jährlich maximal CHF 45070.85. Am 14. März 2016 bestätigte sie einen unveränderten Anspruch auf den Assistenzbeitrag. Mit Verfügung vom 19. Dezember 2017 erhöhte sie den Assistenzbeitrag auf monatlich durchschnittlich CHF 5507.45 resp. jährlich maximal CHF 60581.95, und mit Verfügung vom 6. September 2018 sprach sie A. des Weiteren eine ganze Invalidenrente zu (Invaliditätsgrad 100 %). Mit Eintritt der Volljährigkeit am 6. Juli 2018 wurden die Eltern von A. von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Ausserschwyz (KESB) als Beistände (im Sinne von Art. [394](#) i.V.m. Art. [395](#) ZGB) ernannt. Mit Verfügung vom 27. März 2019 bestätigte die IV-Stelle Schwyz einen unveränderten Anspruch auf den Assistenzbeitrag, was letztinstanzlich vom Bundesgericht mit Urteil [8C_624/2019](#) vom 17. Januar 2020 geschützt wurde.

Nach vorgängiger Mitteilung vom 1. Dezember 2022 entschied die IV-Stelle mit Verfügung vom 15. Dezember 2022, dass den Assistenzpersonen, die

bei der von den Eltern von A. im Juli 2016 gegründeten B. GmbH und nicht bei einer natürlichen Person angestellt seien, künftig (ab 1. Januar 2023) keine Stunden mehr im Rahmen des Assistenzbeitrags vergütet würden. Die von

A. dagegen erhobene Beschwerde hiess das Verwaltungsgericht des Kantons Schwyz mit Entscheid vom 12. Juni 2023 im Sinne der Erwägungen teilweise gut und änderte die angefochtene Verfügung vom 15. Dezember 2022 dahingehend ab, dass den bei der B. GmbH angestellten Assistenzpersonen spätestens mit Wirkung ab 1. Januar 2024 keine Stunden mehr im Rahmen des Assistenzbeitrags zu vergüten seien.

Mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten lässt A. beantragen, es sei die IV-Stelle in Aufhebung des Entscheids des Verwaltungsgerichts vom 12. Juni 2023 und der Verfügung der IV-Stelle vom 15. Dezember 2022 zu verpflichten, ihr ab 1. Januar 2023 im Rahmen des Assistenzbeitrags die durch bei der B. GmbH angestellten Assistenzpersonen erbrachten und abgerechneten Stunden weiterhin zu vergüten. Eventualiter sei die IV-Stelle anzuweisen, ihr noch für die Dauer von mindestens sieben Monaten seit Empfang des Urteils des Bundesgerichts die durch Angestellte der B. GmbH erbrachten Assistenzleistungen zu vergüten. Subeventualiter sei der Entscheid des Verwaltungsgerichts aufzuheben und die Sache zur Neu Beurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Das Bundesgericht weist die Beschwerde ab.

Erwägungen

Vom Bundesgericht zu entscheiden war, ob das in [Art. 42^{quinqies} IVG](#) verankerte Arbeitgebermodell in der vom Gesetzgeber vorgesehenen Weise zulässig ist bzw. auch andere Anstellungsformen als vom Gesetzgeber vorgesehen möglich sind. Nach dem Wortlaut des Gesetzes ist lediglich die Anstellung der Assistenzpersonen durch die versicherte Person zulässig, nicht aber alle anderen Formen einer Anstellung. Im vorliegenden Fall stellte sich die Frage, ob Assistenzpersonen von einer juristischen Person angestellt werden können, insbesondere wenn die juristische Person von den gesetzlichen Vertretern der versicherten Person beherrscht wird.

Das Bundesgericht weist zunächst in Erwägung 4.1 f. auf die gesetzliche Regelung hin und verdeutlicht, dass für die Auslegung der Wortlaut der massgeblichen Normen Ausgangspunkt bildet und bei Unklarheiten nicht nur die Entstehungsgeschichte, sondern auch der Grund und Zweck sowie die systematische Stellung der auslegungsbedürftigen Gesetzesbestimmung heranzuziehen sind. Die Bundesrichter halten fest, dass der Text nicht ganz klar sei und verschiedene Möglichkeiten der Interpretation zulasse (E. 4.3). Klar sei einzig, so das Bundesgericht, dass in allen drei Sprachen die Gewährung eines Assistenzbeitrages einen Arbeitsvertrag zwischen der versicherten Person (unter Einschluss ihrer gesetzlichen Vertreter) und der Assistenzperson voraussetze (E. 4.4).

Das Bundesgericht befasst sich im Anschluss ausführlich mit der Entstehungsgeschichte der infrage stehenden Gesetzesbestimmung und kommt zum Schluss, dass aus den Materialien hervorgehe, wonach es dem Parlament ein wichtiges Anliegen gewesen sei, die Einführung des Assistenzbeitrages unter gleichzeitiger Reduktion der Hilflofenentschädigung bei Heimaufenthalten umzusetzen. Um diese Kostenneutralität erreichen zu können, wurde einerseits die Anstellung von in gerader Linie verwandten Familienangehörigen ausgeschlossen und andererseits klargestellt, dass keine Assistenzbeiträge, die durch juristische Personen erbracht werden, finanziert werden. Mit der Beschränkung auf natürliche Personen sollte verhindert werden, dass mit dem Assistenzbeitrag eine neue Finanzierungsform (Subjektfinanzierung) bereits bestehender Dienstleister geschaffen werde (E. 4.4.4).

Nach der Auffassung der Bundesrichter ist vor diesem Hintergrund – auch im Hinblick auf die Wirtschafts- und Vertragsfreiheit gemäss [Art. 27 BV](#) – nicht zu beanstanden, dass im vorliegenden Fall die Gewährung von Assistenzbeiträgen verweigert worden ist. Allein der Umstand, dass im vorliegenden Fall die Eltern die Stammanteile der GmbH halten, rechtfertigt es nicht, vom klaren gesetzgeberischen Willen abzuweichen. Würde man die Eltern aufgrund ihrer Beteiligung an der GmbH als Arbeitgeber i.S.v. [Art. 42^{quinqies} lit. a IVG](#) betrachten, so bestünde die Gefahr, dass mit dem Assistenzbeitrag zumindest teilweise die Verwaltungskosten der GmbH entschädigt und damit indirekt auch eine juristische Person finanziell unterstützt würde. Die Bundesrichter lassen offen, wie es sich verhielte, wenn die Eltern als Selbstständigerwerbende auftreten und als gesetzliche Vertreter

der versicherten Person Assistenzpersonen anstellen würden (E. 5.3).

Bemerkungen

Der Entscheid des Bundesgerichts ist nachvollziehbar begründet, aber in der Sache verfehlt. Es trifft sicher zu, dass der Gesetzgeber im Zusammenhang mit der Einführung des Assistenzbeitrages eine kostenneutrale Lösung bzw. Umschichtung von der Hilflosenentschädigung zum Assistenzbeitrag herbeiführen wollte. Seit der Einführung des Assistenzbeitrages ist die Schweiz der Behindertenrechtskonvention der UNO beigetreten und hat sich verpflichtet, behinderten Menschen ein selbst-

Pflegerecht 1/2025 | S. 50–52 52 | ↑

bestimmtes Leben zu ermöglichen und insbesondere gemeindenähe Unterstützungsdienste unter Einschluss von Assistenzleistungen vorzusehen (Art. 19 BRK).

Selbstbestimmung mit Bezug auf die behinderungsbedingt benötigte Assistenz würde bedeuten, dass die versicherte Person mit dem ihr zustehenden Assistenzbudget autonom darüber entscheiden könnte, ob sie selbst Assistenzpersonen als natürliche Person anstellt oder eine juristische Person gründet, um die Assistenzpersonen anstellen zu können. Ebenso müsste es der versicherten Person möglich sein, Assistenzdienstleistungen am Markt einzukaufen und insbesondere bei Bedarf auch Assistenzpersonen auszuleihen. Die Einengung der Anspruchsberechtigung auf lediglich den Fall, dass die versicherte Person selbst die benötigten Assistenzpersonen anstellt, ist unverhältnismässig und zudem lebensfremd.

Es kommt hinzu, dass versicherte Personen, die auf Assistenzleistungen angewiesen sind, mitunter nicht handlungsfähig sind, weshalb die strikte Umsetzung dieses eng verstandenen Arbeitnehmermodells letztlich zur Folge hat, dass der Gesetzgeber Arbeitsvertragsverhältnisse voraussetzt und akzeptiert, die juristisch nichtig sind. Der Verordnungsgeber setzt in [Art. 39b IVV](#) zwar eine eingeschränkte Handlungsunfähigkeit voraus. Die in [Art. 39b lit. a bis d IVV](#) geregelten Anspruchsvoraussetzungen verlangen aber nicht zwingend, dass die versicherte Person mit Bezug auf den Abschluss eines Arbeitsvertrages urteilsfähig ist.

Entsprechend ist – nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund der Kritik, die der UNO-Ausschuss im Rahmen des Staatenberichtsverfahrens geübt hat¹ – eine Reform des derzeitigen Assistenzbeitrages zu fordern. Als Folge des Gleichbehandlungsgebotes wäre es auch angezeigt, nicht nur den Bezüglern einer Hilflosenentschädigung der IV, sondern allen Bezüglern einer Hilflosenentschädigung einen Assistenzbeitrag zu gewähren. Noch besser wäre selbstverständlich, wenn der Gesetzgeber eine eigenständige Betreuungs- und Pflegeversicherung einführen und die unterschiedlichsten Versicherungsleistungen, die bei einer Hilfs- oder Pflegebedürftigkeit gewährt werden, vereinheitlichen und kohärente Leistungen vorsehen würde.



Hardy Landolt

¹ Vgl. Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, abschliessende Bemerkungen zum Initialstaatenbericht der Schweiz vom 25. März 2023, Rz. 40 (<https://www.edi.admin.ch/edi/de/home/fachstellen/ebgb/recht/international0/uebereinkommen-der-uno-ueber-die-rechte-von-menschen-mit-behinde/staaten/bericht.html> – 21.12.2024).